

## **Satzung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg über die Hausnummerierung (HausnummerierungsS)**

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und auf Grund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck**

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Gemeinde bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

### **§ 2 Zuteilung**

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Gemeinde zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

### **§ 3 Grundsätze der Zuteilung**

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer, auch wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.
- (2) Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie z. B. bei Wohnblocks oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und Seitengebäude.
- (3) Unbebauten Grundstücken und Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

### **§ 4 Form, Material und Beschriftung**

- (1) Für die Hausnummernschilder wird keine bestimmte Form, Farbe und Größe vorgeschrieben. Sie müssen jedoch gut lesbar sein.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen aus Metall, Glas, Kunststoff oder anderem wetterbeständigen Material angefertigt sein.

(3) Die Beschriftung des Hausnummernschildes besteht aus arabischen Zahlen, der Straßenbezeichnung, und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Nummernzusatz.

## **§ 5 Anbringen und Sichtbarkeit**

(1) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sich diese etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar abseits der Straße, so muss die Hausnummer entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder - wie etwa bei Grundstücken mit Vorgärten - an den Zugängen / Zufahrten von der Straße aus angebracht werden.

(3) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen / Zufahrten anzubringen.

## **§ 6 Fristen und Nachweise**

(1) Die Hausnummer muss bei einer Neu- oder Wiedererrichtung eines Gebäudes spätestens bei Bezugsfertigkeit, im Übrigen binnen 1 Monats nach der Zuteilung durch die Gemeinde, angebracht werden.

(2) Der Nachweis der Nummerierung ist durch Vorlage von Lichtbildern (auch in digitaler Form) zu erbringen. Die Lichtbilder müssen erkennen lassen, dass die Hausnummern und die Hinweisschilder von der Straße aus deutlich zu erkennen sind.

## **§ 7 Erneuerung des Hausnummernschildes**

(1) Schwer leserlich, unleserlich gewordene und durch Umnummerierungen zu ändernde Hausnummernschilder sind vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu erneuern.

## **§ 8 Kosten**

(1) Der Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde eine neue Hausnummer zuteilt.

(2) Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen diese Verpflichtungen an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.

## **§ 9 Anordnungen**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde vom 12. April 1979 außer Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, 7. Februar 2017



Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Reisenweber  
Erster Bürgermeister

**Vermerk**

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Januar 2017 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Satzung ist am 7. Februar 2017 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b.Coburg, 10. Februar 2017



Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Reisenweber  
Erster Bürgermeister

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die Satzung wurde nach Art 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 10. Februar 2017 Nr. 6 amtlich bekannt gemacht.

Ebersdorf b.Coburg, 10. Februar 2017



Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Reisenweber  
Erster Bürgermeister